

Gedanken zur Psychologie des religiösen Gehorsams

Von Georg T r a p p S. J., Pullach vor München

Johannes Klimakus spricht in seinem „Aufstieg zum Paradies“ vom religiösen Gehorsam als einem In-der-Gefahr-stehen ohne Besorgnis¹. Es läßt sich schwerlich eine gleich kurze Formel finden, auf die besser die Spannung gebracht werden könnte, die einem vom religiösen Gehorsam geprägten Leben grundsätzlich eignet: die Wirklichkeit echter und in der Natur der Sache liegender Gefahren für Persönlichkeit und Heil, die aber doch dem Menschen, der waden Herzens unter dem Ruf des Herrn steht, nicht zur eigentlichen Gefährdung werden; so kann dieser — und zwar gerade und nur in dem Maße als er die Gefahren im Auge behält — einer lähmenden Blickfixierung auf die sachliche Gefahr hin entraten, wissend, daß das Gefährliche nicht unausweichlich gefährdend wird, wenn immer es geschen und in der Unendlichkeit des vorsehenden und zugleich erlösenden Gottes belassen wird.

Da nun der *begnadete* Mensch in aller Bedeutung des Wortes wirklich *Mensch* in der Gnade seines Schöpfers ist, hat es seinen guten Sinn, von *psychologischen* Momenten seinhaft übernatürlicher Wirklichkeiten zu sprechen. Da überdies solche Momente psychologischer Natur immer und vor allem dort ihren nicht zu überschreitenden Stellenwert haben, wo die Antwort des Menschen vor dem Ruf Gottes im Raum der geschöpflichen Freiheit (und damit eben im Bereich des Selbstvollzugs der Person zur reifenden Persönlichkeit hin) aufgerufen ist, darf von vornherein erwartet werden, daß Lebensform und Lebensaufgabe des religiösen Gehorsams psychologische Aspekte zu begründeter Erörterung stellen. Dabei wollen wir in den folgenden Überlegungen, der gebotenen Beschränkung hier und jetzt entsprechend, ausdrücklich nur vom religiösen Gehorsam handeln, wie er durch das Gelübde innerhalb einer umschriebenen Einzelgemeinschaft im Ganzen der größeren Kirche aufgegeben erscheint. Es soll also nichts ausgesagt werden über Beziehungen zwischen der Pflicht eines jeden Christen, auf die Kirche zu hören, und den Pflichten dessen, der das Gelübde des Gehorsams gegenüber einem Oberen ablegt, welch letzterer selbstredend wieder ein solches Gelübde nur nach Maßgabe einer ihm von der Kirche zugestandenen Auftragsbefugnis entgegennehmen kann. Es soll vor allem weder behauptet noch stillschweigend vorausgesetzt werden, daß sich ohne besondere Zwischenschlüsse das theologische Datum eines gelobten Gehorsamswillens gegenüber einem Ordensobern aus dem christlichen Gebot, die Kirche zu hören, ableiten lasse. Andererseits aber liegt natürlich unseren Überlegungen die Voraussetzung zugrunde, daß die Kirche eine legitime Art eines solchen Ordensgelübdes des Gehorsams kennt.

1. *Übereignung des Unveräußerlichen*. In der Blickrichtung des eingangs angeführten Wortes von Johannes Klimakus wird man ohne vorschnelle Vereinfachung sagen dürfen, daß eine verhängnisvolle psychologische Fehleinstellung zur Lebensform gelobten Gehorsams damit gegeben sein kann, daß der Gelobende, ausgehend

¹ „amerimnos kindynos“ (securum periculum): Scala Paradisi VI (MG 88, 680).

von der Vorstellung einer größeren „Sicherheit“ seines Heils im Raum des Gehorsams, der ihn (seiner Meinung nach) der selbstentscheidenden Verfügung und so der letzten Verantwortlichkeit entbindet, die zutiefst menschliche Gefahr des In-die-Frage-gestellt-seins verharmlost. Die Seelenruhe des Wissens um ein Enthobensein aus der persönlichen Gefährdung inmitten sachlich ernster Gefahren käme einem solchen nicht aus dem Vertrauen auf den alles durchwaltenden Gott, sondern aus dem Vorbeigehen an der Gefahr, die mit dem Aufgerufensein zur Entscheidung gegeben ist.

Nun ist aber die geistbegabte Persönlichkeit so sehr wesenhaft unveräußerliche Innerlichkeit des je Einzelnen, nie ganz aussprechbar und von keinem Geschöpf in ihrer Ganzheit ansprechbar, daß jede unerwartete Übereignung ihrer selbst eher dem ausweichenden Vergraben des anvertrauten Talentes gleichkommt, als einer Hochform gottesdienstlicher Hingabe. Wo immer „den Willen des anderen tun“ zuerst und im Grund des Herzens als Sicherung gemeint wäre, müßte eine solche Haltung in nächster Nähe zum Verlust des Lebens gesehen werden, den das Evangelium einem jeden zur Warnung werden läßt, der da eben sein Leben selbstsüchtig einschränkend zu bewahren vermeint. Es gibt hier eine echte Gefährdung, die kleinstlichem oder allzu schlauem Beiseiteschieben von Gefahren entstammt.

Die christliche Gehorsamshaltung dagegen ist gezeichnet von dem immer neuen Erleben und Aushalten tiefgreifender Spannungen, die eine von Tag zu Tag neu zu leistende Bereitschaft zur Übereignung des im Letzten Unveräußerlichen der Persönlichkeit in sich begreift. Dieses Gehorchen kann nur geleistet werden als Bereitschaft zur Teilhabe an der Torheit des Kreuzes, die in der Erscheinung des Absurden die grundlegende Absurdität der Sünde als des Wie-Gott-sein-wollens im Herzen des Herrn ausbluten läßt und so auf dem Weg der Entäusserung zur Vollendung des Menschenohnes beim Vater gelangt. Alles Ressentiment scheinbarer Fügsamkeit als Spiegelung gespürter Unzulänglichkeit, jeder Enthusiasmus des Kleinsten als Kehrseite unerfüllter Größenträume, jegliche Form der Heilsversicherung im Beiseitelassen von Risiken macht die christliche Haltung religiösen Gehorsams zum Gespött und Ärgernis.

Daher ist es nicht verwunderlich, daß Menschen, die Gott als Heilige rief und mit gemeinschaftsbildender Sendung im Zeitenwandel der unwandelbaren Kirche betraute, gerade dann, wenn sie das Antlitz ihrer Gemeinschaft von der betonten Gehorsamsidee her geprägt wissen wollten, oft eine fürs erste erstaunliche Sorge der behutsamen Erwägung individueller Situationen und einzelpersönlicher Auffassungen zuteil werden ließen. Kann doch der Gehorchende erst dann eigentlich die weiten Maße christlichen Gehorsams ins Auge fassen, wenn ihm das Fragen nicht abgenommen wird. Gott wollte den Menschen als erweckte Persönlichkeit in seinen Dienst nehmen und das Opfer der Selbsthingabe kann immer nur in der Hingabe seines ganzen Selbstseins Gott ehren. Unbeschwerde Fügsamkeit mit verdecktem Blick und abgeschirmtem Herzen kann daher nicht zum Maß echten Selbstverzichtes genommen werden.

In diesem Zusammenhang muß auch ein Wort gesagt werden über die entscheidende Verantwortung, die der dem Gehorsam Verpflichtete übernimmt, wenn er

im Rahmen seiner Ordenskonstitutionen eine Erlaubnis erbittet oder um eine Dispens nachsucht. Die Entscheidung fällt im Unveräußerlichen der Persönlichkeit, da ja der Obere immer nur nach der ihm ermöglichten Sichtbarkeit der individuellen Gründe urteilen und verfügen kann. Eine legale Erlaubnis muß deshalb durchaus nicht immer schon eine vor Gott gerechte Befugnis darstellen. Man kann sich vielfältige Sicherungen gehorsamslegaler Erlaubnisse ausbauen und dabei tatsächlich Stück für Stück der Übereignung seines Selbst an Gott zurücknehmen. Denn wie kein Befehl zwischen Gott und Mensch hindernd treten darf, kann auch keine Erlaubnis die verantwortliche Persönlichkeit vor Gott entpflichten, wenn sie nicht ehrlichen Gründen der uneingeschränkten Hingabe entstammt. Es gibt eine Korrektheit des Fragens und Entgegennehmens, die in Gottes Augen nichts anderes bedeuten kann, als die kunstvoll aufgebaute Kulisse, vor der das Theater scheinbaren Gehorsams gespielt wird.

2. Befehlen als reifste Frucht des Gehorchen. Man darf wohl sagen, daß es so etwas wie ein ordenseigentümliches Analogon zum frühkindlichen Wunschtraum gibt, das in der Vorstellung erscheint, ein Oberer sei — jedenfalls innerhalb der ihm zugeordneten Gemeinschaft — den notvollen Sorgen, die der Gehorsam mit sich bringen kann, glücklich enthoben. Grundsätzlich dem gleichen Traum entstammt die ihrem Erscheinungsbild nach gegensätzliche Auffassung, der zum Gehorchen Verpflichtete sei doch eigentlich als solcher schon der Unbeschwerte, weil er für weniger zu sorgen und letztlich nichts zu verantworten habe, wo immer er nur gehorsam bleibt.

Das Bild, das sich einer vom Gehorchen macht, ist immer schon das Bild, das er vom Befehlen hat. Ein echtes Bild religiösen Gehorsams als der einzelpersönlichen Übereignung an Gott in der Transparenz des verfügenden Oberen kennt weder die Züge ungebundener Freiheitsseligkeit noch die anonyme Last blind aufgegebener Verantwortung auf der Seite des Oberen.

Wie sich der theologische Sinn des Gehorsams nicht aus dem tatsächlichen Vorhandensein von Oberen ableiten läßt, sondern der Befehlsbereich des Oberen seinen heilsgeschichtlichen Ort im hierarchischen Aufbaugefüge der zum Gottesdienst verpflichteten Menschheit hat, so kann kein menschlicher Vollzug eines religiös bedeutsamen Befehlens außerhalb grundsätzlicher Gehorsamshaltung des Befehlenden christlich sinnvoll sein. Damit ist gegeben, daß echtes Befehlen des Religiösen die grundsätzlich gleichen Gefahren und Gefährdungen zu bewältigen hat wie das religiöse Gehorchen. Der Devotismus unchristlicher Sicherungen und der nicht weniger unchristliche Legalismus ausgeklügelter Freiheiten eines gemeinten Gehorsams kann auch den Befehlenden zeichnen. Es kommt dann zu den Erscheinungen eines harten und bis zum Unerträglichen gehenden Rigorismus einerseits, eines grundsatzlosen und auf kameradschaftliche Anerkennung eifersüchtig bedachten Gewährenlassens andererseits. Das echte Befehlen aber bedarf des stets erneuten Ringens um die Reife, die nur dem Bemühen um Sachlichkeit werden kann. Sachlichkeit wieder im Umgang mit Personen vermag nur echtes Wissen um die bedingte Mittlerstellung zwischen dem verpflichtenden Gott und dem je neu und verschiedenartig verpflichtenden einzelnen Menschen zu schenken. Damit

ist tatsächlich jeder eigentlich religiös verstandene und als solcher zu verantwortende Befehl eine Frucht tieferen Gehorchens gegenüber Gott. Nur wenn der Befehlende mit dem eigentlich Unaussprechlichen und nie adäquat Ansprechbaren der individuellen Einzelpersönlichkeit seines Untergebenen ernst macht, vermag er die gebotene Verfügungsmächtigkeit der ebenso gebotenen Behutsamkeit gegenüber dem Unbegreiflichen göttlich ausschließlicher Verfügung zu einen. Der Obere wird dann wissen, daß es Zeiten und Situationen geben kann, in denen die Person des Untergebenen „sich nicht fragen und beraten“ läßt, in denen ein unerleuchteter Befehl erst eigentlich „Grund zum Ungehorsam geben“ würde (Gertrud von le Fort, *Die Abberufung der Jungfrau von Barby*). Er wird aber auch wissen und damit rechnen, daß es eine Flucht in die Situation als vorgestellter Begründung von Ausnahmen gibt, ein Versteckenspielen hinter individuellen Bedürftigkeiten, und daß er sich des Ungehorsams vor Gott und seiner Ordensgemeinschaft schuldig machen würde, wollte er um des lieben Friedens willen die Augen schließen oder Erlaubnisse geben, die vor Gott nur ein Mittun im Ungehorsam bedeuten könnten.

Bei allem Befehlen und Erlauben aber wird der Obere nie genug davon überzeugt sein können, daß er selbst vielfältigem Mißverständen und Übersehen offen ist. Das kann ihn nie der gefahrvollen Verpflichtung zu entscheiden entbinden, ja auch hier wieder müßte das ängstliche Ausweichen vor der sadlichen Gefahr die eigentliche Gefährdung der Persönlichkeit seiner selbst und seines Untergebenen bedeuten. Gerade so aber sieht er sich unter das gleiche Kreuz Christi gestellt, unter dem allein er den Untergebenen sehen darf, dem Kreuz der Hingabe ans Unbegreifliche, das der Gefährdung enthebt, wenn um Gottes willen der Gefahr nicht müde ausgewichen wird.

Gehorsam in der Welt

Von Johannes B. Hirschmann S. J., Frankfurt a. M.

Die innere Bereitschaft, das eigene Tun und Lassen der sittlichen Autorität eines anderen Menschen zu unterstellen, und in ihrer Anerkennung das eigene Leben zu gestalten, entfaltet sich in einer Vielfalt von Ordnungen in Welt und Kirche. Ihrer Eigenart entsprechend nimmt der Gehorsam immer wieder einen verschiedenen Charakter an. Die Gefahr, alle menschlichen Sozialordnungen zu nivellieren, die heute besonders groß ist, führt ebenso wie die Gefahr, in unzulässiger Weise alle diese Ordnungen auf *eine*, „fundamentale“ zurückzuführen, leicht zu Verzerrungen des Gehorsams und der Gehorsamsvorstellungen.

Das gilt vom Gehorsam innerhalb der Kirche. Der Gehorsam, den die Gläubigen den Trägern kirchlicher Lehr- und Hirtengewalt allgemein schulden, ist verschieden von dem besonderen Gehorsam, den auf Grund ihres Weihegelöbnisses die Priester ihrem Bischof schulden. Er ist erst recht verschieden von dem religiösen Gehor-